

# Berichterstattung im Bauhauptgewerbe

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz Rechtsgrundlagen und Hinweise

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Das Bauhauptgewerbe umfasst die Gruppen 41.2 „Bau von Gebäuden“, 42.1 „Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken“, 42.2 „Leitungstiefbau und Kläranlagenbau“, 42.9 „Sonstiger Tiefbau“, 43.1 „Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten“ und 43.9 „Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Die Bauberichterstattung ist eine Teilerhebung. Sie wird bei den Baubetrieben von höchstens 20 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie bei Baubetrieben der anderen Unternehmen – jeweils ohne ausbaugewerbliche Betriebe – monatlich durchgeführt. Grundsätzlich werden hierbei alle Betriebe des Bauhauptgewerbes von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen – maßgebend ist dabei die Beschäftigtenzahl Ende Juni des jeweiligen Berichtsjahres – sowie bei allen Arbeitsgemeinschaften des Bauhauptgewerbes unabhängig von ihrer Beschäftigtenzahl erfasst. Die Erhebung dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage des Baumarktes. Darüber hinaus wird sie u. a. zur Berechnung der Produktionsindizes im Baugewerbe, der Bauinvestition und der Auftragseingangsindizes verwendet.

Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns. Darüber hinaus können die Ergebnisse auch für Sie unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklung in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein.

Die Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe dienen der Beurteilung der Struktur des Bauhauptgewerbes sowie der regionalen und sektoralen Strukturpolitik.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Tatbestände zu

- § 4 Buchstabe B ProdGewStatG,
- § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe bzw. Arbeitsgemeinschaften auskunftspflichtig.

Die Auskünfte sind nach § 15 Abs. 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der vom Statistischen Amt gesetzten Fristen kosten- und portofrei für das Statistische Amt zu erteilen. Wer die Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig nach § 23 BStatG. Wir bitten Sie, die Auskünfte fristgerecht zu erteilen, und weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass nach § 15 Abs. 6 BStatG auch eine Einlegung von Rechtsmitteln nicht von der Verpflichtung entbindet, die Auskünfte zu erteilen.

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Name und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen und sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. des Unternehmens oder Betriebs (Arbeitsgemeinschaft), Angaben zur Art der Tätigkeit, Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Ort, Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe von Namen und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig; sie erleichtert jedoch die Rückfragemöglichkeit und gewährleistet,

dass die in Ihrer Firma für die Meldung zuständige Person erreicht werden kann.

Die verwendete Betriebs- bzw. Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Die WZ-Nummer ist die Nummer desjenigen Wirtschaftszweiges, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### Trennen und Löschen, Statistikregister

Die Erhebungsvordrucke werden nach Vorliegen plausiblen Datenmaterials vernichtet.

Die Angaben zu Name und Anschrift sowie die Betriebs- bzw. Unternehmensnummer (Arbeitsgemeinschaft) werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 61 S. 6).

### Weitere Hinweise zur Erhebung

#### Einhaltung der Termine, Schätzungen

Der Wert der Erhebungen hängt wesentlich von ihrer Aktualität ab. Da die Berichte der Betriebe innerhalb bestimmter Fristen geprüft, signiert, erfasst und aufbereitet werden müssen, sind die vorgesehenen Einsendetermine unbedingt einzuhalten. Angaben, die zum Meldetermin noch nicht vorliegen, sind auf Grund der eingetretenen betrieblichen Entwicklung nach bestem Wissen zu schätzen und im Fragebogen durch ein X zu kennzeichnen. Rechtzeitig vorliegende sorgfältige Schätzungen sind für die Statistik wertvoller als verspätet eintreffende, auf den Euro genaue Angaben.

#### Abgrenzung des Berichtskreises

Zum **Bauhauptgewerbe** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Hochbauten im Rohbau zu errichten, Tiefbauvorhaben auszuführen oder bestimmte Spezialbauarbeiten vorzunehmen. Dazu rechnen auch die Renovierung, Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Hoch-, Tief- und Spezialbauten sowie das Abbrechen, Sprengen und Enttrümmern und weitere vorbereitende Baustellenarbeiten. Maßgebend für die Zuordnung zum Bauhauptgewerbe ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“. Die Zuordnung erfolgt nach der Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit (siehe Verzeichnis der Wirtschaftszweige).

Die Bauberichterstattung umfasst die bauhauptgewerblichen **Betriebe** von Unternehmen des Bauhauptgewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche. Die Meldung ist grundsätzlich für den Betrieb, nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt.

Erfasst und nachgewiesen werden im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (d. s. Unternehmen, die nur aus **einer** örtlichen Einheit bestehen) des Bauhauptgewerbes;
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören;
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen;

- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes;

- Arbeitsgemeinschaften des Bauhauptgewerbes, soweit sich ihre Tätigkeit auf inländische Baustellen bezieht.

#### Nicht als Betrieb zählen:

- örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit (Ziegelei, Sägewerk, Kiesgrube); wenn diese örtlichen Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden sie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Betriebe erfasst;
- Verkaufsbüros ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit;
- örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten einschl. Wohnungsvermietung ausüben;
- reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar), Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen.

Erhoben werden nur die im Baugewerbe tätigen Bereiche der Betriebe mit ihrer inländischen Bautätigkeit.

Ausnahme: Die tätigen Personen und die Umsätze sind auch für die anderen Bereiche (z. B. Handel, Dienstleistungen) zu melden.

#### Hinweise für Arbeitsgemeinschaften und deren Partner

Grundsätzlich sind von den Arbeitsgemeinschaften alle erfragten Merkmale wie für einen normalen Baubetrieb zu melden. Bei den tätigen Personen ist das von der Arge selbst eingestellte Personal einschließlich das von den Arge-Partnern an die Arge abgestellte Personal in der Arge-Berichterstattung anzugeben. Das von den Arge-Partnern an die Arge abgestellte Personal darf in der Bauberichterstattung der Partner nicht einbezogen werden; ebenso nicht der Partneranteil an dem von der Arge selbst eingestellten Personal.

Die von den tätigen Personen der Arge geleisteten Arbeitsstunden sowie die an sie gezahlten Lohn- und Gehaltsummen sind nur in der Arge-Monatsberichterstattung zu melden, und zwar unabhängig davon, ob die Entlohnung von der Arbeitsgemeinschaft oder von den Partnerfirmen erfolgt. Maßgebend sind hier die effektiv gezahlten Löhne und Gehälter und nicht die der Arge von den Partnerfirmen gegebenenfalls in Rechnung gestellten Beträge. Entstehen bei den Arge-Partnern steuerbare Umsätze mit der Arge, so sind diese Umsätze in der Bauberichterstattung der Arge zu melden (z. B. berechnete Entgelte für an die Arge abgestelltes Personal). Bei den vertraglich festgelegten Ergebnisanteilen für Partnerleistungen (Gesellschafterbeiträge) handelt es sich nicht um steuerbare Umsätze; deshalb sind sie nicht in die Umsatzmeldung der Arge-Partner einzubeziehen. Erbringen jedoch die Arge-Partner Leistungen gegenüber der Arge, die nicht durch den Ergebnisanteil abgegolten, sondern durch Vorab- oder zusätzliche Vergütungen der Arge nach erbrachter Leistung besonders abgegolten werden, entstehen bei den Arge-Partnern steuerbare und damit meldepflichtige Umsätze. Erträge aus Schlussabrechnungen von Arbeitsgemeinschaften (z. B. Erlöse aus Geräteverkauf) sind kein baugewerblicher Umsatz.